

Fertigung:.....

Anlage:.....

Blatt:.....

## **Schriftliche Festsetzungen**

### **zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Hub"**

### **der Gemeinde Schuttertal, OT Dörlinbach (Ortenaukreis)**

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB  
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

---

## **A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB**

---

### **1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### **1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet – "GEE" (NZ 1)**

(§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO)

1.1.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) sind nur nichtstörende Gewerbebetriebe zulässig, die an benachbarten, innerhalb des Planungsgebiets gelegenen schutzbedürftigen Einwirkungsorten keine Überschreitung der dort jeweils maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm verursachen dürfen.

1.1.2 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) sind Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 BauNVO unzulässig.

#### **1.2 Mischgebiet – MI (NZ 2)**

(§ 6 BauNVO)

Innerhalb des Mischgebiets ausgewiesenen Fläche sind Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO unzulässig.

### **2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die Anzahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) sind den Eintragungen im "Zeichnerischen Teil" zu entnehmen.



## 2.2 Höhe baulicher Anlagen

### 2.2.1 Wandhöhe

Die max. Wandhöhe wird  
für die NZ 1 mit max. 6,50 m  
für die NZ 2 mit max. 5,50 m  
festgesetzt.

Die Wandhöhe wird gemessen ab festgesetztem Bezugspunkt (s. Zeichn. Teil) bis Schnittpunkt Außenwand mit OK Dachhaut.

### 2.2.2 Firsthöhe

Die max. Firsthöhe wird  
für die NZ 1 mit max. 9,00 m  
für die NZ 2 mit max. 8,50 m  
festgesetzt.

Die Firsthöhe wird gemessen ab festgesetztem Bezugspunkt (s. Zeichn. Teil) bis OK First.

## 3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Für das gesamte Planungsgebiet wird die offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, d.h. es sind Baukörper mit einer Gesamtlänge von 50 m zulässig.

## 4 Nebenanlagen

4.1 Nebenanlagen (Versorgungsanlagen) im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

## 5 Flächen für Stellplätze und Lagerflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Lagerflächen sind auch außerhalb der ausgewiesenen Bauflächen zulässig.

## 6 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6.1 Die im Süden des Planungsgebiets dargestellte öffentliche Grünfläche "Gewässerrandstreifen" dient dem Schutz des Schwiebigbächles, das außerhalb des Bebauungsplans verläuft.

Die vorhandene Wiesenvegetation im Gewässerrandstreifen ist regelmäßig zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.



- 6.2 Die entlang der Landesstraße 102 ausgewiesenen privaten Grünflächen sind als Wiesenflächen mit einer standortgerechten Kräuter-/Grasmischung (bspw. Saatgutmischung 'Blumenwiese (Blumen 50% / Gräser 50%)' der Fa. Rieger-Hofmann) anzusäen und zu unterhalten.  
Die Wiesenvegetation ist extensiv als zweischürige Wiese (1. Schnitt nach Überschreiten des Hauptblütezeitpunktes der Gräser, 2. Schnitt frühestens 6 Wochen später) zu bewirtschaften. Das Mähgut ist abzutransportieren.  
Entsprechend Ziff. 10.1 sind standortgerechte Bäume zu pflanzen.
- 6.3 Die angrenzend an die privaten Grünflächen ausgewiesenen Bereiche dienen der Anlage von Rückhaltemulden mit Überlauf in die Schutter.  
Die Mulden sind mit standortgerechten Kräuter-/Grasmischung anzusäen und regelmäßig zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
- 6.4 Die im Westen des Planungsgebiets ausgewiesene private Grünfläche dient dem Erhalt der Wiesenvegetation und des Obstbaumes (s. Ziff.10.3).  
Die Wiesenvegetation ist extensiv als zweischürige Wiese (1. Schnitt nach Überschreiten des Hauptblütezeitpunktes der Gräser, 2. Schnitt frühestens 6 Wochen später) zu bewirtschaften. Das Mähgut ist abzutransportieren.

## **7 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB)

### **7.1 Regenrückhaltemulden**

Zur Rückhaltung des Oberflächenwassers und zum gedrosselten Eintrag in die Schutter sind zwei Rückhaltemulden entsprechend dem Planeintrag und den Vorgaben des Entwässerungskonzeptes anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

## **8 Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB i.V.m. § 78b Abs. 1 WHG)

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen müssen bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden, die der Vermeidung von Hochwasserschäden dienen.

## **9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind entsprechend den Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Abschätzung, erstellt von Dr. Boschert, Bioplan Bühl, i.d.F. vom März 2021 durchzuführen.

### 9.1 **Baufeldräumung (VM 1)**

Die Fäll- und Rodungsarbeiten auf dem Flurstück 263 sind außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Die Baufeldräumung auf diesem Grundstück muss auch außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbeständen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden.

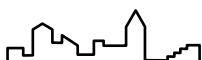
Bei Veränderungen auf dem Grundstück 262/1 sind diese Maßnahmen bei Fällungen und Rodungen ebenfalls einzuhalten. Für Veränderungen an Gebäuden sind je nach Eingriff ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln.

### 9.2 **Vermeidung von Lichtimmissionen (VM 2)**

Zur Vermeidung von erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen der lokalen Fledermauspopulation ist auf eine starke und diffuse Beleuchtung zu verzichten. Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen. Die Lichtquellen sind nach oben sowie zur Seite hin abzuschirmen. Es ist künstliches Licht mit geringen Blauanteilen zu verwenden.

### 9.3 **Erhaltung des Einzelbaumes auf Flurstück 264**

Der im Bereich der privaten Grünfläche im Westen des Planungsgebietes auf Flurstück 264 vorhandene Obstbaum ist zu erhalten und zu pflegen. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.



## **10 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

### **10.1 Baumpflanzungen entlang der Straßen**

Innerhalb der privaten Grünflächen entlang der Landesstraße 102 und auf privatem Grundstück entlang der Straße "Hub" sind die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Bäume (insgesamt mind. 10 Stck.) gemäß der Artenliste anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Bei Ausfall ist Ersatz zu leisten.

### **10.2 Eingrünung im Norden**

Entlang der nördlichen Planungsgebietsgrenze sind gemäß Eintrag im Zeichnerischen Teil in einer Breite von 3,0 m Sträucher anzupflanzen und zu unterhalten. Es sind standortgerechte, gebietsheimische Gehölze zu verwenden.

## **11 Zuordnung der Ausgleichsflächen oder -maßnahmen**

(§ 1 BauGB i.V.m. §§ 135 a + b BauGB)

-wird noch ergänzt-

## **12 Maßnahme zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

12.1 Gemäß der Darstellung der Lärmpegelbereiche im "Zeichn. Teil" sind an den Fassaden entsprechende passive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Die Zuordnung der erforderlichen Luftschalldämmung von Gebäudeaußenteilen gegen Außenlärm zu den entsprechenden Lärmpegelbereichen ist der gutachtlichen Stellungnahme, die dem B-Plan beigelegt ist, zu entnehmen.

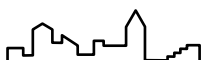
12.2 Die Räume, die sich im ausgewiesenen Mischgebiet östlich der 54 dB(A)-Isophone "nachts" und im eingeschränkten Gewerbegebiet östlich der 59 dB(A)-Isophone "nachts" befinden und die zum Schlafen genutzt werden bzw. eine Sauerstoff verbrauchende Energiequelle aufweisen, sind mit einer kontrollierten Be- und Entlüftung auszustatten. Von dieser Maßnahme kann abgesehen werden, wenn unter Berücksichtigung der Eigenabschirmung durch das zu errichtende Gebäude nachgewiesen wird, dass eine natürliche Belüftung über eine nicht von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts "nachts" betroffene Fassade möglich ist.

12.3 Außenwohnbereiche sind westlich der 62 dB(A)-Isophone anzuordnen, sofern diese Außenwohnbereiche nicht objektspezifisch geschützt werden (z.B. durch östlich vorgelagerte Gebäude).

## **13 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Entlang der L 102 ist ein Leitungsrecht zur Verlegung der vorhandenen Quellwasserleitung im Gebiet zugunsten der Gemeinde Schuttertal ausgewiesen.



## 14 Anhang zu den Festsetzungen:

### Artenliste

Die nachfolgenden Baum- und Straucharten sowie Bäume und Sträucher vergleichbarer Arten sind bei den Anpflanzungen zu verwenden.

#### 14.1 Straßenbäume

Zur Anpflanzung von Laubbäumen im Bereich der privaten Verkehrsgrünflächen entlang der L 102 und auf privatem Grundstück entlang der Straße "Hub" sind Arten entsprechend der aktuellen Empfehlungen der GALK Liste der deutschen Gartenamtsleiterkonferenz zu verwenden.

(<https://www.galk.de/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuebersicht/strassenbaumliste/galk-strassenbaumliste>)

#### 14.2 Eingrünung

Zur Eingrünung im Norden sind Straucharten der nachfolgenden Liste, "Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg", LfU, Karlsruhe 2002, für die Gemeinde Schuttertal, zu verwenden.

Schuttertal Herkunftsgebiet (7): Süddeutsches Hügel- und Bergland  
Naturraum (152): Nördlicher Talschwarzwald

Kürzel	Wissenschaftlicher Name (deutscher Name)	
<u>Große Bäume:</u>		
SAh*	Acer platanoides	(Spitz-Ahorn)
BAh*	Acer pseudoplatanus	(Berg-Ahorn)
<b>Bi*</b>	<b>Betula pendula</b>	<b>(Hänge-Birke) *1</b>
Ka*	Castanea sativa	(Edelkastanie)
Bu*	Fagus sylvatica	(Rotbuche)
<b>Es*</b>	<b>Fraxinus excelsior</b>	<b>(Gewöhnliche Esche) *3</b>
<b>TEi*</b>	<b>Quercus petraea</b>	<b>(Trauben-Eiche)</b>
<b>SEi*</b>	<b>Quercus robur</b>	<b>(Stiel-Eiche)</b>
KW	Salix viminalis	(Korb-Weide)
BUI	Ulmus glabra	(Berg-Ulme)
<u>Kleine bis mittelgroße Bäume:</u>		
<b>SEr*</b>	<b>Alnus glutinosa</b>	<b>(Schwarz-Erle) *1</b>
<b>Hb*</b>	<b>Carpinus betulus</b>	<b>(Hainbuche)</b>
<b>ZP*</b>	<b>Populus tremula</b>	<b>(Zitterpappel, Espe)</b>
<b>VKi*</b>	<b>Prunus avium</b>	<b>(Vogel-Kirsche)</b>
TKi	Prunus padus	(Gewöhnliche Traubenkirsche) *2
BW	Salix fragilis	(Bruch-Weide)
<b>FW</b>	<b>Salix rubens</b>	<b>(Fahl-Weide)</b>
Vb	Sorbus aucuparia	(Vogelbeere)
SLi	Tilia platyphyllos	(Sommer-Linde)

Sträucher:

<b>Ha</b>	<b>Corylus avellana</b>	<b>(Gewöhnliche Hasel) *1</b>
EWd	Crataegus monogyna	(Eingriffeliger Weißdorn)
<b>Pf</b>	<b>Euonymus europaeus</b>	<b>(Gewöhl. Pfaffenhütchen) *2</b>
Fb	Frangula alnus	(Faulbaum) *2
<b>Sc</b>	<b>Prunus spinosa</b>	<b>(Schlehe)</b>
<b>HRO</b>	<b>Rosa canina</b>	<b>(Echte Hunds-Rose)</b>
OW	Salix aurita	(Ohr-Weide)
SaW	Salix caprea	(Sal-Weide)
GW	Salix cinerea	(Grau-Weide)
SHo	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
THo	Sambucus racemosa	(Trauben-Holunder) *2
GS	Viburnum opulus	(Gewöhnlicher Schneeball)*2

Durch Fettschrift hervorgehoben sind Arten des Hauptsortiments, die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen. Bei den mit "\*" gekennzeichneten Gehölzen sind die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.

\*1: allergene Arten, \*2: giftige Arten, \*3: aufgrund des Eschentriebsterbens wird die Anpflanzung der Gewöhnlichen Esche nicht empfohlen

## **B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

## **§ 74 LBO**

### **1 Dachgestaltung**

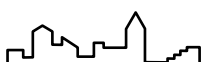
- 1.1 Die Dachneigung wird entsprechend den Eintragungen im Plan festgesetzt.
- 1.2 Es sind alle Dachformen i.R.d. festgesetzten Dachneigung zulässig.
- 1.3 Unbeschichtete Kupfer-, Zink- oder bleigedekte Dächer sind im Hinblick auf die vorgesehene Einleitung in die Schutter unzulässig.

### **2 Werbeanlagen**

Im gesamten Baugebiet sind Werbeanlagen mit laufender Leuchtschrift sowie anstrahlende und blinkende Werbeanlagen nicht zulässig.

### **3 Gestaltung der unbebauten Flächen**

Pkw-Stellplätze sind in wasserdurchlässigen Belägen mit einem Faktor von 0,4 herzustellen, sofern betriebliche Belange nicht entgegenstehen.





## HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

---

### **1 Bestimmungen und Hinweise des Landratsamtes Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Offenburg**

#### **1.1 Bauen im Grundwasser**

Wenn aus zwingenden Gründen auf ein Bauen im Grundwasser nicht verzichtet werden kann, ist eine bauplanungsrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, die nur in begründeten Einzelfällen und erst nach Ausschluss möglicher Alternativen erteilt werden kann.

Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstands, sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist zusätzlich eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen.

Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstands sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

#### **1.2 Wassergefährdende Stoffe**

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe (§ 19 1 WHG) errichtet werden. Ausnahmen hiervon regelt § 24 VAWS.

Solche Anlagen sind nach den Regelungen des § 23 VAWS durch zugelassene Sachverständige oder näher bestimmte Anlagen auch durch Fachbetriebe auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar:

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung;
2. spätestens 5 Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasserschutzgebieten und Quellschutzgebieten spätestens 2 ½ Jahre nach der letzten Überprüfung;
3. vor der Inbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage;
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

Oberirdische Heizölverbrauchertankanlagen ab 1.000 l bis 10.000 l außerhalb von Wasserschutzgebieten sind nur erstmalig vor Inbetriebnahme zu prüfen. Dies können auch durch zugelassene Fachbetriebe nach § 19 / 1 WHG geprüft werden.

Anlagen ab 5.000 l bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung.



### Hinweis

Anlagen sind als oberirdisch zu betrachten, wenn sämtliche Anlagenteile (Tank, Rohrleitungen, etc.) oberirdisch verlegt sind. Sobald ein Anlagenteil unterirdisch verlegt ist (z.B. erdverlegte Leitung), ist die gesamte Anlage als unterirdisch einzustufen.

Ein in unterirdischen Keller aufgestellter Tank gilt bei Einhaltung der erforderlichen Wandabstände jedoch als oberirdisch.

## **1.3 Altlasten**

1.3.1 Im Bereich des Planungsgebiets liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten vor.

1.3.2 Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis (Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

## **1.4 Bodenschutz**

1.4.1 Garagen sollten zur Minimierung der Flächenversiegelung so nahe wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.

1.4.2 Die Erdarbeiten sollten zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

1.4.3 Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen sollen.

## **2 Hinweise des RP Stuttgart, Abt. 8 - Landesamt für Denkmalpflege**

Sollten bei der Durchführung von geplanten Maßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (e-mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

## **3 Empfehlungen des Artenschutzes**

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlenen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind entsprechend den Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Abschätzung, erstellt von Dr. Boschert, Biplan Bühl, i.d.F. vom März 2021 durchzuführen.



### 3.1 Vermeidung eines Eingriffs in das Schwiebigbächle (VM 3)

In das Schwiebigbächle auf dem Flurstück 262 darf nicht direkt eingegriffen werden. Bei der Umsetzung in der Bebauungsphase müssen auch indirekte Eingriffe, sowohl baulich als auch anlagen- und betriebsbedingt, verhindert werden, die u.a. zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, ansonsten müssten Untersuchungen und Gewässerökologische Maßnahmen festgesetzt werden.

Freiburg, den 26.02.2021 LIF-FEU-ta-ba  
16.03.2021 LIF-ta

Schuttertal, den .....



Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br  
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de  
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de

.....  
Planer

.....  
Matthias Litterst, Bürgermeister

📎 132Sch04.docx

#### AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Schriftlichen Festsetzungen unter Beachtung des nachstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Schuttertal übereinstimmt:

Aufstellungsbeschluss  
Offenlage  
Satzungsbeschluss

Schuttertal, .....

.....  
Matthias Litterst, Bürgermeister

#### RECHTSVERBINDLICHKEIT

Nach § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der letzten Änderung vom 08.08.2020 durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom .....

Schuttertal, .....

.....  
Matthias Litterst, Bürgermeister

